

Federführendes Amt:  
Stadtentwicklungsamt

Beratungsfolge	Behandlung		Termin
Technischer Ausschuss	Vorberatung	N	11.10.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö	25.10.2022

**Betreff:**

***Erlass mehrerer Satzungen über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich der verschiedenen künftigen Bebauungspläne in Winnenden und Hertmannsweiler Planbereiche: siehe Anlagen***

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gerberstrasse", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 2 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kronenplatz I - Änderung u. Erw.", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Bahnhofsvorstadt", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 4 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kronenplatz Nord-West", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 5 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kärcherareal", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 6 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Forststr./ Hohreuschstr.", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 7 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Weiden- Stein- Zeller-Strasse - Gewand Lange Weiden", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser

Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 8 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Lindenstr. - Weidenstr. - Waiblinger Straße B14 - Zipfelbach - Flst. 850/2 - F.W. 180", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 9 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Bachstraße / Badstraße", in Winnenden, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 10 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger Straße / Weidenstraße", in Winnenden, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 11 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Erweiterung Ringstraße (B 14)", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 12 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ringstraße zwischen Backnangerstraße und dem Buchenbach", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 13 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Änderung Forststrasse-Hohreuschstrasse", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 14 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Lange Weiden-, Stein-, Hohreusch- und Weidenstraße", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 15 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger- und Hohreuschstrasse", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 16 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Wohnpark Zipfelbachtal", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 17 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ob der Linsenhalde", in Winnenden, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 18 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ortsmitte Hertmannsweiler" in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 19 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Östlich der Stuttgarter Straße", in Winnenden-Hertmannsweiler, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 20 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Kriebäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 21 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Degenhofer Str.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 22 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Zwischen Karl-Georg-Pfleiderer- u. Bruckwiesenstr.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 23 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Obere Kirchhofäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 24 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schmiede", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 25 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schmiede – 1. Änderung", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser

Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Die als Anlage 26 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Schmiede II", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, wird beschlossen. Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

## **Begründung:**

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2019 sowie 2020 den Erlass verschiedener Veränderungssperren für die in Anlage 1 bis 26 genannten Satzungen beschlossen.

Grundlage für den Erlass der Veränderungssperren ist die Aufstellung verschiedener Bebauungspläne im Rahmen des Sammel-/Konvoiverfahrens, welches noch nicht abgeschlossen ist. Dazu werden die städtebaulichen Entwicklungskonzepte der Stadt Winnenden in den Bebauungsplänen rechtlich implementiert.

### **Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden von 2016**

Der Gemeinderat hat am 10.05.2016 das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden von 2016 beschlossen. Das Einzelhandelskonzept der Stadt Winnenden zeigt die Versorgungssituation auf und stellt einzelhandelsbezogene und städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten dar. Das Konzept stellt eine städtebauliche Begründung für die räumliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung dar. Die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs "Innenstadt", die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs "Nahversorgungszentrum Schelmenholz" und die Sortimentsliste der Stadt Winnenden sind Bestandteile des Einzelhandelskonzepts.

### **Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden von 2016**

Der Gemeinderat hat am 10.05.2016 das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden von 2016 beschlossen. Das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden betrachtet den voraussichtlichen Umfang und die voraussichtliche Struktur der gewerblichen Flächennachfrage. Das Konzept enthält sowohl Informationen über Struktur und Anforderungen der Nachfrager als auch eine Übersicht über das gewerbliche Flächenangebot. Eine modelltheoretische Bedarfsrechnung ergab für Winnenden bis zum Jahr 2030 einen Bedarf an gewerblichen Flächen von bis zu 35,9 ha. Konservative Rechnungen sehen einen geringeren Bedarf von rund 15 ha.

### **Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden von 2012**

Der Gemeinderat hat am 03.07.2012 das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden von 2012 beschlossen. Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Winnenden steuert die räumliche Verteilung und Konzentration von Vergnügungsstätten. Ein Totalausschluss von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet ist rechtlich grundsätzlich nicht möglich. Im Gewerbegebiet Langes Gewand in Winnenden sind innerhalb mehrerer parzellenscharf abgegrenzten Teilbereichsflächen Vergnügungsstätten zulässig. Im

Gegenzug sind Spielhallen und Wettbüros in allen anderen Bereichen des Stadtgebiets, die schützenswert bzw. schutzfähig sind, ausgeschlossen.

### **Werbeanlagenkonzeption der Stadt Winnenden von 2020**

Der Gemeinderat hat am 23.11.2017 das Stadtentwicklungsamt beauftragt eine Werbeanlagenkonzeption für die Stadt Winnenden auszuarbeiten. Die Werbeanlagenkonzeption der Stadt Winnenden soll mit einer städtebaulich begründeten Gesamtkonzeption Werbeanlagen in der Innenstadt regeln, Sondernutzungen im öffentlichen Raum erlassen und Fremdwerbung im Stadtgebiet räumlich steuern. Zur Zielerreichung sind drei unterschiedliche Untersuchungsbausteine vorgesehen.

Ein unattraktives Stadtbild kann Ursache für den Beginn oder die Verschärfung von "Trading-Down-Effekten" sein. Diese Effekte sind bereits in Teilräumen der Stadt zu beobachten. Weitere von Werbeanlagen ausgehende gestalterische Fehlentwicklungen müssen vermieden werden.

Werbeanlagen zur Fremdwerbung sind in besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD), Mischgebieten (MI), urbanen Gebieten (MU), Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) ohne entsprechende bauplanungsrechtliche Feinsteuerung der Art der baulichen Nutzung allgemein zulässig. Fremdwerbung (Werbung, die nicht an der Stätte der Leistung durchgeführt wird) ist im Bauplanungsrecht als eigenständige Hauptnutzung zu bewerten. Diese Funktion weist die entsprechende Werbeanlage im Rahmen der Art der baulichen Nutzung als gewerbliche Nutzung aus. Die Baunutzungsverordnung erwähnt zwar nur den Gewerbebetrieb, diesem Begriff wird aber Fremdwerbung gleichgestellt bzw. zugeordnet, und zwar regelmäßig als eine sonstige nicht störende Werbeanlage. Da einem Bauantrag auf Errichtung einer Werbeanlage zur Fremdwerbung gestalterische Festsetzungen nicht (grundsätzlich) entgegengehalten werden können, ist ein genereller Ausschluss von Werbeanlagen zur Fremdwerbung, mittels örtlicher Bauvorschriften, nicht durchsetzbar. Aus städtebaulichen Gründen ist zur Steuerung von Werbeanlagen zur Fremdwerbung die bauplanungsrechtliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung i. V. m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO erforderlich. Die Stadt Winnenden hat das städtebauliche Ziel Fremdwerbung im Stadtgebiet räumlich zu steuern. So sind zum Beispiel städtebaulich sensible Stadteingänge, bedeutende innerörtliche Straßenzüge und Ortsdurchfahrten nicht für Fremdwerbung geeignet. Es werden diejenigen Standorte definiert, an welchen Fremdwerbeanlagen hinsichtlich gestalterischen, nutzungs- und lagebezogenen Gesichtspunkten zugelassen werden können und an welchen nicht. Für die Zulässigkeit von Fremdwerbung sind die Interessen der ortsansässigen Gewerbebetriebe nicht zu berücksichtigen. Eine Werbeanlage zur Fremdwerbung dient nicht den ansässigen Gewerbebetrieben. Der Ausschluss von Werbeanlagen zur Fremdwerbung ist folglich nicht als singuläre Maßnahme zu sehen, sondern vielmehr in ein Bündel von Maßnahmen eingebettet, das der

Erhöhung der Standortqualität dient und ein hochwertiges Stadtbild schafft.

Das Stadtentwicklungsamt hat geprüft, welche Bereiche im Stadtgebiet Winnenden durch die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen (überplante Bereiche, §§ 30 und 31 BauGB) oder auch das Fehlen solcher (unbeplante Innenbereiche, § 34 BauGB) im Sinne der Zielsetzungen der städtebaulichen Entwicklungskonzepte gefährdet sind.

Die Art der baulichen Nutzung soll für die regelungsbedürftigen Bebauungspläne geändert werden. Dabei soll zum einen ggfs. auf die aktuelle BauNVO umgestellt werden und zum anderen sollen die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzepts, des Gewerbeflächenentwicklungskonzepts, des Vergnügungsstättenkonzepts und der Werbeanlagenkonzeption bauleitplanerisch umgesetzt werden.

Mit den Bebauungsplanänderungen wird ausschließlich die Art der baulichen Nutzung in Bezug auf die Zulässigkeit von

- Einzelhandelsbetrieben,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Vergnügungsstätten und
- Werbeanlagen zur Fremdwerbung

geändert. Die anderen Arten von Nutzungen und die weiteren planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften der rechtsgültigen Bebauungspläne werden nicht geändert.

Die jeweiligen Plangebiete umgrenzen die regelungsbedürftigen, an die Waiblinger Straße / Ringstraße und der Ortsdurchfahrt von Hertmannsweiler angrenzenden, künftigen Bebauungspläne.

Zur Sicherung dieser Planungsabsichten und um unerwünschte Entwicklungen im Geltungsbereich der verschiedenen künftigen Bebauungspläne im Bereich der Waiblinger Straße / Ringstraße und entlang der Ortsdurchfahrt von Hertmannsweiler während der Dauer des Planaufstellungsverfahrens unterbinden zu können, ist jeweils der Beschluss einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erforderlich.

Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre beträgt nach § 17 Abs. 1 BauGB i. d. R. zwei Jahre. Danach besteht nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB die Möglichkeit, die Geltungsdauer um ein Jahr zu verlängern und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr zu verlängern.

Da das Sammel-/Konvoiverfahren noch nicht abgeschlossen und somit die Planungsabsichten noch nicht umgesetzt werden konnten, sind Verlängerungen notwendig.

Bereits im Jahr 2022 wurden die in Anlage 1 bis 26 genannten Satzungen bereits verlängert, jedoch wurden diese Beschlüsse in hybriden Sitzungen gefasst, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Daher sind die Beschlüsse aufgrund eines formellen Fehlers hiermit zu wiederholen. Da im Jahr 2022 die ersten zwei Regeljahre der Veränderungssperren ausgelaufen sind, sollen diese nun rückwirkend durch ein ergänzendes Verfahren nach § 16 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt werden. Eine Übersicht über die Dauer der verschiedenen Satzungen als auch deren Verlängerungen ist in Anlage 27 tabellarisch aufgeführt. Die Anlagen 1 bis 17 werden aus den genannten besonderen Gründen (nach § 17 Abs. 2 BauGB) zum zweiten Mal verlängert und die Anlagen 18 bis 26 zum ersten Mal (nach § 17 Abs. 1 S.3 BauGB).

Während der Geltungsdauer einer Veränderungssperre können Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB im Wege einer Ausnahme zugelassen werden, sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Zum Erlass mehrerer Satzungen über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich in verschiedenen künftigen Bebauungspläne wird die vorstehend formulierte Beschlussfassung empfohlen.

CO <sub>2</sub> -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input checked="" type="checkbox"/>	geringfügig <input checked="" type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung: Klimarelevante Beschlüsse stehen erst mit dem Vorliegen eines Bebauungsplanentwurfs an.

Verwaltungsaufwand:		
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>

**Anlagen:**

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gerberstrasse", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 01.01, 01.02, 05.00 und 09.05 (Anlage 1)  
Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Gerberstrasse", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 01.01, 01.02, 05.00 und 09.05, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom

26.08.2019 (Anlage 1a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kronenplatz I - Änderung u. Erw.", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 01.01, 01.02, 01.04 und 05.00 (Anlage 2)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Kronenplatz I - Änderung u. Erw.", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 01.01, 01.02, 01.04 und 05.00, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 2a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Bahnhofsvorstadt", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 05.00, 06.01 und 06.02 (Anlage 3)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Bahnhofsvorstadt", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 05.00, 06.01 und 06.02, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 3a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kronenplatz Nord-West", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 06.02 und 07.00 (Anlage 4)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Kronenplatz Nord-West", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 06.02 und 07.00, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 4a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Kärcherareal", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 06.02, 07.00 und 08.00 (Anlage 5)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Kärcherareal", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 06.02, 07.00 und 08.00, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 5a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Forststr./ Hohreuschstr.", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01 (Anlage 6)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Forststr./ Hohreuschstr.", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 6a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Weiden-Stein- Zeller- Strasse - Gewand Lange Weiden", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01 (Anlage 7)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Weiden- Stein- Zeller- Strasse - Gewand Lange Weiden", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 7a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Lindenstr. - Weidenstr. - Waiblinger Straße B14 - Zipfelbach - Flst. 850/2 - F.W. 180", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 14.01 und 14.02 (Anlage 8)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bplan "Lindenstr. - Weidenstr. - Waiblinger Straße B14 - Zipfelbach - Flst. 850/2 - F.W. 180", in Winnenden, 1. Änderung, Planbereiche: 14.02 u.14.02, des Stadtentw.a. Wi. vom 26.08.2019 (Anlage 8a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Bachstraße / Badstraße" in Winnenden, Planbereiche: 04.02 und 05.00 (Anlage 9)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Bachstraße / Badstraße" in Winnenden, Planbereiche: 04.02 und 05.00, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 9a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger Straße / Weidenstraße" in Winnenden, Planbereich: 14.01 (Anlage 10)

Lageplan der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Waiblinger Straße / Weidenstraße" in Winnenden, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 26.08.2019 (Anlage 10a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Erweiterung Ringstraße (B 14)" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 09.05 (Anlage 11)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Erweiterung Ringstraße (B 14)" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 09.05, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 11a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ringstraße zwischen Backnangerstraße und dem Buchenbach" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich 09.05 (Anlage 12)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Ringstraße zwischen Backnangerstraße und dem Buchenbach" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich 09.05, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 12a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Änderung Forststrasse-Hohreuschstrasse" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01 (Anlage 13)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Änderung Forststrasse-Hohreuschstrasse" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 13a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Lange Weiden-, Stein-, Hohreusch- und Weidenstraße" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01 (Anlage 14)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Lange Weiden-, Stein-, Hohreusch- und Weidenstraße" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 14a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Waiblinger- und Hohreuschstrasse" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01 (Anlage 15)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Waiblinger- und Hohreuschstraße" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.01, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 15a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Wohnpark Zipfelbachtal" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.02 (Anlage 16)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Wohnpark Zipfelbachtal" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 14.02, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 16a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ob der Linsenhalde" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 33.00 (Anlage 17)

Lageplan der Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Ob der Linsenhalde" in Winnenden, 1. Änderung, Planbereich: 33.00, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 27.01.2020 (Anlage 17a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Ortsmitte Hertmannsweiler" in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereiche: 39.01, 39.02, 39.03, 39.04 und 39.07 (Anlage 18)

Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Ortsmitte Hertmannsweiler" in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 18a)

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Östlich der

- Stuttgarter Straße", in Winnenden-Hertmannsweiler, Planbereiche: 39.02 und 39.03 (Anlage 19)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Östlich der Stuttgarter Straße", in Winnenden-Hertmannsweiler, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 19a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Kriebäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereich: 39.05 (Anlage 20)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kriebäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 20a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Degenhofer Str.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereiche: 39.07, 39.08 u. 39.09 (Anlage 21)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Degenhofer Str.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 21a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Zwischen Karl-Georg-Pfleiderer- u. Bruckwiesenstr.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereiche: 39.01, 39.11 und 39.13 (Anlage 22)  
 Lageplan des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Zwischen Karl-Georg-Pfleiderer- u. Bruckwiesenstr.", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentw.samt Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 22a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Obere Kirchhofäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereich: 39.19 (Anlage 23)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Obere Kirchhofäcker", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 23a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schmiede", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereiche: 39.21 und 39.22 (Anlage 24)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 24a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Schmiede – 1. Änderung", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereich: 39.22 (Anlage 25)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Schmiede – 1. Änderung", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 25a)
- Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans "Schmiede II", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, Planbereiche: 39.22 und 39.23 (Anlage 26)  
 Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den künftigen Bebauungsplan "Schmiede II", in Winnenden-Hertmannsweiler, 1. Änderung, des Stadtentwicklungsamts Winnenden vom 16.03.2020 (Anlage 26a)

Übersicht über die verschiedenen erlassenen Veränderungssperren und deren Gültigkeiten (Anlage 27)